

Justizminister arbeiten, Innenminister pfeifen

52 Das neue Recht der Sicherungsverwahrung soll bis Mitte 2012 fertig sein

25.7.

1011 Von Heribert Prantl

München – Die Arbeit an den neuen Gesetzen zur Sicherungsverwahrung geht besser voran, als es die Interview-Scharmützel zwischen einigen Länderinnenministern von CDU, CSU und SPD mit der FDP-Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger erwarten lassen könnten. Bereits am 3. August soll auf Beamtenebene zwischen Bund und Ländern über die von der Bundesjustizministerin vorgelegten Eckpunkte verhandelt werden; am 16. August folgt eine Bund-Länder-Besprechung auf Staatssekretärs-Ebene. Zuständig für die Arbeiten sind die Justiz-, nicht die Innenministerien. Die Innenminister bestreiten aber die eher schrille publizistische Begleitmusik. Bayerns Innenminister Joachim Herrmann (CSU) hatte von einem „Wohlfühlprogramm für Vergewaltiger und Kinderschänder“ gesprochen.

Im ersten Eckwertepapier geht es um die künftige Ausgestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung, also darum, wie die sogenannten Hafthäuser aussehen sollen, in denen die Sicherungsverwahrten künftig untergebracht werden. Sowohl der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg als auch das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe hatten gefordert, dass die Sicherungsverwahrung getrennt und unter völlig anderen Umständen als die Straftat vollzogen werden muss. Die bayerische Justizministerin Beate Merk, die eine strikte Verfechterin sowohl der Siche-

rungsverwahrung als auch deren verfassungsgemäßen Umsetzung ist, hat das vor einiger Zeit gegenüber der SZ so erklärt: „Natürlich darf ich Sicherungsverwahrte nicht so behandeln wie freie Menschen, weil von ihnen Gefahr ausgeht, die sie sich zurechnen lassen müssen. Aber ich muss sie anders, deutlich besser behandeln als Strafgefangene.“ Das ist auch eine Forderung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011,

Sicherungsverwahrte müssen deutlich besser behandelt werden als Strafgefangene.

das angeordnet hat, das komplette Recht der Sicherungsverwahrung bis Mai 2013 neu zu regeln und bis dahin Gesetze zu schreiben, die eine reformierte Sicherungsverwahrung sehr viel stärker als bisher auf Behandlung und Therapie ausrichten. „Die Perspektive der Wiedererlangung der Freiheit muss sichtbar die Praxis der Unterbringung bestimmen“, befanden die höchsten Richter. Notwendig seien vom Strafvollzug getrennte Gebäude, Möglichkeiten der Sicherungsverwahrten zu sozialen Kontakten nach draußen sowie Vollzugslockerungen zur Vorbereitung der Entlassung.

Gegen die Umsetzung dieser Punkte im Eckwertepapier der Bundesjustizministerin laufen nun etliche Länderinnenminister in ersten Erklärungen Sturm. Sie erklären, dass der Schutz der Bevöl-

kerung absolute Priorität habe. Diesen Schutz freilich haben das Straßburger und das Karlsruher Gericht in ihren Entscheidungen umfassend berücksichtigt.

Das kritisierte erste Eckwertepapier der Bundesjustizministerin beschäftigt sich fast ausschließlich mit der künftigen Ausgestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung; auch dies ist von verschiedenen Innenministern gerügt worden. Die Eile in diesen Dingen ist aber deswegen geboten, weil die Länderjustizminister Planungen betreiben und Baumaßnahmen beginnen müssen.

Das Bundesjustizministerium arbeitet schon an einem zweiten Eckwertepapier, das die neuen Regeln zum materiellen Recht enthält, also die gesetzlichen Voraussetzungen für die Sicherungsverwahrung genau regeln soll: Wann und bei welchen Straf- und Vortaten darf Sicherungsverwahrung für wie lange angeordnet werden? Wesentlicher Punkt der neuen Regelungen wird die vorbehaltene Sicherungsverwahrung sein: Der Richter behält sich im Strafurteil vor, dass später noch darüber entschieden wird, ob Sicherungsverwahrung für die Zeit nach der Straftat angeordnet wird. Auf diese Weise soll auch auf den Strafgefangenen und seine Bereitschaft zur Therapie eingewirkt werden.

Das gesamte Gesetzesvorhaben soll nach den Plänen des Bundesjustizministeriums bis Mitte nächsten Jahres abgeschlossen sein – also ein knappes Jahr vor der Frist, die das Bundesverfassungsgericht gesetzt hat. (Seite 4)